



Die Stadt Winnenden

vertreten durch Oberbürgermeister Hartmut Holzwarth

– nachstehend "Stadt" genannt –

und

der Bürgerverein Hertmannsweiler e.V. mit dem Sitz in Winnenden-Hertmannsweiler

vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Dieter Moser

– nachstehend "Verein" genannt –

schließen folgende Vereinbarung über die
Erstellung einer Aussegnungshalle

Vorbemerkung

Im Jahr 2016 wurde der Bürgerverein Hertmannsweiler e.V. gegründet. Als erste große Maßnahme möchte der Verein den Bau einer Aussegnungshalle auf dem Friedhof in Hertmannsweiler umsetzen.

Ziel des Vereins ist es, einer Trauergemeinde einen geschützten Sitzplatz anzubieten. Insgesamt sollen rd. 100 Sitzplätze zur Verfügung gestellt werden.

Nach Baufertigstellung soll die Aussegnungshalle der Stadt übertragen werden. Die Finanzierung soll durch Geld- und Sachspenden sowie durch Eigenleistungen und durch einen Zuschuss der Stadt erfolgen.

Die nachstehende Vereinbarung regelt die Rechtsbeziehungen und die Verantwortlichkeiten zwischen dem Bürgerverein Hertmannsweiler e.V. einerseits und der Stadt Winnenden andererseits.

1. Vorhaben

- 1.1. Der Verein wird auf der Fläche des Friedhofs in Hertmannsweiler für die Stadt die bestehende Leichenhalle zu einer Aussegnungshalle umbauen und nach ihrer Fertigstellung der Stadt übertragen.
- 1.2. Das Raumprogramm umfasst eine Aussegnungshalle mit ca. 100 Sitzplätzen sowie Nebenräumen.
- 1.3. Für die Realisierung des vorgenannten Vorhabens erbringt der Verein im Einzelnen folgende Leistungen:
 - 1.3.1. Die Planung, Bauleitung und schlüsselfertige Erstellung der Aussegnungshalle mit Nebenräumen – ohne die betriebliche Ausstattung der Nebenräume und ohne Außenanlagen.
 - 1.3.2. Die Einholung aller notwendigen behördlichen Genehmigungen.
 - 1.3.3. Die Ausstattung der Aussegnungshalle (u.a. Beleuchtung, Bestuhlung, Rednerpult, Kreuz und Lautsprecheranlage).
 - 1.3.4. Abbau des Windschutzes auf dem Vorplatz.
 - 1.3.5. Renovierung der Toilette, für den Fall, dass kein behindertengerechter Ausbau erforderlich ist.
 - 1.3.6. Die Kostentragung für die unter Ziffer 1.3.1. - 1.3.5. aufgeführten Maßnahmen.
- 1.4. Darüber hinaus beauftragt der Verein die nachfolgend genannten Leistungen. Die dem Verein dadurch entstandenen Kosten erstattet die Stadt gegen Nachweis.
 - 1.4.1. Die Dachinstandsetzung am bestehenden Gebäudeteil im Zuge der Dachdeckerarbeiten am Neubau.
 - 1.4.2. Die Unterhaltung der Glasfenster auf der Süd- und Westseite des Gebäudes mit ISO-Verglasung (vorhandene Bleiverglasung dazwischen eingebracht).
 - 1.4.3. Austausch der bestehenden Türe zum Geräteraum auf der Südseite des Gebäudes.

- 1.5. Die Stadt begrüßt die Initiative des Vereins und sichert im Rahmen ihrer finanziellen und sonstigen Möglichkeiten eine umfassende Unterstützung des Vereins in seinem Bemühen, das geplante Vorhaben zu realisieren, zu.

Die Stadt wird die nachstehenden Leistungen erbringen:

- 1.5.1. Die Herstellung eines frostsicheren Wasseranschlusses sowie die Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Stromleitung bis zu einer Zähleranschluss säule (Hausanschluss) neben dem Gebäude.
- 1.5.2. Die Schaffung von erforderlichen Kontrollschächten.
- 1.5.3. Die Anpassungs- und Unterhaltungsarbeiten an den Friedhofswegen, die aufgrund des Bauvorhabens notwendig werden.

2. Planung, Ausführung

- 2.1. Raumprogramm, Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung einschl. Baubeschreibung bedürfen der Zustimmung der Stadt. Der Verein hat der Stadt rechtzeitig die entsprechenden Pläne und Unterlagen zu übergeben.
- 2.2. Die Aussegnungshalle mit Nebenräumen ist nach den genehmigten Plänen zu erstellen; bei Abweichungen ist die vorherige Zustimmung der Stadt einzuholen.
- 2.3. Material, Farbgebung, Technik, Einrichtung und Ausstattung sind einvernehmlich mit der Stadt festzulegen.
- 2.4. Der Verein hat das Vorhaben im Einvernehmen und in engem Kontakt mit der Stadt zu planen und durchzuführen. Hierzu werden zwischen Verein und Stadt gemeinsame Abstimmungsgespräche und Baubesprechungen vereinbart.
- 2.5. Der Verein hat die anerkannten Regeln der Technik und die jeweils gültigen DIN-Vorschriften ebenso zu beachten, wie die entsprechenden Bauvorschriften und Auflagen.

3. Weitere Bestimmungen

- 3.1. Der Verein ist hinsichtlich der in Ziffer 1.3. aufgeführten Leistungen Bauherr und erbringt diese im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.
- 3.2. Zur Abdeckung des Haftungsrisikos hat der Verein eine Vereinshaftpflichtversicherung sowie eine Bauherrenhaftpflichtversicherung abzuschließen und diese der Stadt nachzuweisen.
Darüber hinaus wird der Abschluss einer Bauleistungsversicherung empfohlen.

- 3.3. Der Verein ist verpflichtet, bei der Bauausführung und ganz besonders bei der Durchführung von Eigenleistungen die Verkehrssicherungspflicht und die jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
Der Verein hat die Bauarbeiten, soweit diese in Eigenleistung erbracht werden, bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) anzumelden.
- 3.4. Über Eigenleistungen bei der Bauausführung sind schriftliche Nachweise zu führen. Der Verein achtet darauf, dass die Arbeitsleistungen der Helfer – gegliedert nach Gewerken – vollständig und zutreffend festgehalten werden.
Die Nachweise sind vom Verein zu bestätigen und zu den Rechnungsunterlagen zu nehmen.
Eigenleistungen sind mit einem Stundensatz zu bewerten, der unter steuerlichen Gesichtspunkten von der Finanzverwaltung als angemessen angesehen wird.
- 3.5. Soweit der Verein einzelne Gewerke oder Bauleistungen nicht durch Eigenleistungen erbringt, sondern durch Dritte entgeltlich ausführen lässt, sind die Teile B und C der Vergabeordnung für Bauleistungen (VOB) als Vertragsbestandteil in den Bauvertrag aufzunehmen.
Der Verein sorgt dafür, dass evtl. Baumängel umgehend beseitigt und Gewährleistungsansprüche rechtzeitig geltend gemacht werden. Die Übergabe der Aussegnungshalle mit Nebenräumen an die Stadt erfolgt nach Fertigstellung des Bauwerks. Die Mängelansprüche werden vom Verein bis längstens 4 Jahre nach Übergabe verfolgt.
- 3.6. Der Verein ist zur ordnungsmäßigen Buchführung und Rechnungslegung verpflichtet. Nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Stadt eine nachprüfbare Abrechnung einschl. aller begründenden Unterlagen vorzulegen. Zusammen mit der Abrechnung sind der Stadt die Bestandspläne zu übergeben.
- 3.7. Im Falle der Auflösung des Vereins vor der Baufertigstellung fällt das Vermögen der Stadt Winnenden zu. Dieses ist vorrangig für die Finanzierung der Aussegnungshalle zu verwenden.

Winnenden, den XX.2018

Hartmut Holzwarth
Oberbürgermeister

Dieter Moser
1. Vorsitzender Bürgerverein
Hertmannsweiler e.V.